



Hygieneplan 4.3 – Schuljahr 2021/2022

(Stand: gültig ab 24. November 2021 – entsprechend der aktuellen CorSchVO)

Aktuelle Hinweise

Diese Fassung wurde aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung und der Corona-Betreuungsverordnung erstellt, die am 21. Dezember ihre Gültigkeit verliert.

1. Auch weiterhin ist **Voraussetzung** für **Unterricht und Veranstaltungen** am Kolleg, dass daran nur Personen teilnehmen, die gegen Covid-19 geimpft oder davon genesen ("immunisiert") oder aktuell negativ getestet sind. Schüler(innen) nehmen drei Mal wöchentlich an einem Selbsttest teil: nichtimmunisierte Mitarbeiter(innen) müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften täglich einen Test nachweisen.
2. **Kinder bis 15 Jahre** sind immunisierten Personen gleichgestellt – wir raten aber auch hier den Familien, Kinder gemäß den jeweiligen amtlichen Empfehlungen impfen zu lassen.
3. **Schulfremde Personen**, die an **Präsenzveranstaltungen** auf dem Kollegsgelände oder dem Unterricht teilnehmen wollen, müssen bis auf weiteres nachgewiesen immunisiert sein ("2-G"). Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Für schulamtliche Besuche gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Mitarbeiter(innen).
4. **Eltern-Gespräche** im Schulgebäude möglichst nur mit Immunisierten; bei Nicht-Immunisierten ist eine Video-Konferenz vorzuziehen. Siehe Nr. [83].
5. Bei **Veranstaltungen mit geselligem Charakter** dürfen derzeit schulfremde Personen nur immunisiert teilnehmen, wenn sie zugleich aktuell negativ auf Covid-19 getestet sind ("2-G-Plus").
6. Schülerinnen oder Schüler nehmen drei Mal wöchentlich an einem **Selbsttest** unter Aufsicht teil. Auch Geimpfte und Genesene sind eingeladen, solidarisch daran teilzunehmen, solange uns die Materialien in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen. Die Schule gewährleistet, dass dafür geeignete Räume sowie eine Aufsicht und Begleitung zur Verfügung stehen.
7. Die **Maske** muss innerhalb des Gebäude immer dann getragen werden, wenn man sich nicht an einem festen Platz im Unterrichtsraum befindet. Wir empfehlen auch dann weiterhin vorwiegend die Maske zu tragen.
8. Die Räume sollen **weiterhin gut gelüftet** werden. Bei Außentemperaturen unter 18 Grad soll zur Vermeidung von Unterkühlung mindestens alle 20 Minuten die Luft durch Stoßlüften ausgetauscht werden.
9. Alle **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sowie den älteren Schülerinnen und Schülern werden ermutigt, sich vollständig impfen zu lassen und wo möglich nach den dafür vorgesehenen Monaten die Wirkung durch eine neuerliche Impfung zu verstärken ("boostern").

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Hinweise	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Ankunftszeiten und Eingänge beachten	3
Anfahrt.....	3
Betreten des Kollegsgeländes.....	3
Zeiten und Räume	3
2. Hände waschen	4
3. Abstand halten.....	4
4. Möglichst wenig wechselnde Nachbarschaft	4
5. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten.....	4
6. Medizinische Masken tragen.....	5
7. Räume gut lüften	6
8. Oberflächen reinigen	7
9. Rechts gehen	7
10. Organisatorische Maßnahmen	7
Für den Fall on neuerlich eingeschränktem Präsenz-Unterricht.....	7
Verhalten im Schulgebäude.....	7
Rotunde und Forum	7
Regenwetter	7
Räume.....	7
Mensa	8
Kirche/Krypta.....	8
Externat	9
11. frei – aktuelle Termine.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12. Selbsttest auf Covid-19	10
13. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen	10
Teilnahme an solchen Veranstaltungen	11
Hygieneregeln für solche Veranstaltungen	11
14. Individuelle Voraussetzung für Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg.....	12
15. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt.....	13
Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?	13
Krisenteam - Informationswege	13
Quarantäne.....	14
16. Sonstiges.....	15

1. Immunisierung



- [1] Das Kolleg unterstützt nachhaltig die **Impf-Empfehlungen** der ständigen Impfkommission als der zuständigen fachlichen Einrichtungen und fordert alle Kollegsangehörigen und deren Familienmitgliedern auf, sich nach den Möglichkeiten dieser Empfehlungen gegen Covid-19 impfen zu lassen und die Wirkung der Impfung nach den dafür vorgesehenen Monaten durch eine neuerliche Impfung zu verbessern.
- [2] **Immunisierte Personen** im Sinne dieses Hygieneplans sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Die Impfung oder Feststellung der Erkrankung und Genesung darf maximal 12 Monate zurückliegen und muss durch ein amtlich anerkanntes Zertifikat nachgewiesen werden können. (Es gelten dafür die Definitionen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1 mit den Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021).
- [3] **Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren** sind ohne Nachweis im Sinne dieses Hygieneplans den immunisierten gleichgestellt.

2. Ankunftszeiten und Eingänge beachten

Anfahrt

- [4] Die Schüler(innen) werden aufgefordert, auch auf dem Schulweg, in Bussen und Bahnen eine Maske (s.u. Nr. [21]) zu tragen und, wo es möglich ist, Abstand zu wahren.
- [5] Gegenwärtig werden mehr Schülerinnen und Schüler von den Eltern gebracht: Sie sollten mit dem Auto nicht vor dem Eingang der Petersbergstraße abgesetzt werden, um ein Verkehrschaos vor Schulbeginn dort zu vermeiden.

Betreten des Kollegsgeländes

- [6] Ab dem Betreten der Gebäude bis zur Einnahme des Sitzplatzes im Unterrichtsraum oder der Kollegskirche bzw. des Beginns des Sportsunterrichtes ist immer verpflichtend eine Maske zu tragen.
- [7] [ausgesetzt]
- [8] [ausgesetzt]
- [9] [ausgesetzt]
- [10] [ausgesetzt]
- [11] [ausgesetzt]

Zeiten und Räume

- [12] Der Unterricht in den Leistungskursen, die gemeinsam mit dem CFG angeboten werden, beginnt schon um 07.50 Uhr!
- [13] Der aktuelle Raumplan ist für die Schüler(innen) und ihre Familien digital einsehbar.

3. Hände desinfizieren und Waschen

- [14] Vor jedem Betreten des Unterrichtsraumes am Morgen und nach den Großen Pausen sollen alle ihre Hände an den dafür vorgesehenen Stellen desinfizieren.
- [15] Nach dem Besuch der Toilette besteht – wie auch sonst - die Pflicht zur sorgfältigen Reinigung der Hände.
- [16] Beim Betreten der Mensa müssen sich – wie auch sonst - alle gründlich die Hände waschen.

4. Abstand halten

- [17] Beim morgendlichen Eintreffen auf dem Kollegsgelände ist der Mindestabstand zu den Mitschüler(innen) einzuhalten. Vor der Mensa und dem Kiosk sind ebenfalls die Abstandsregeln einzuhalten.
- [18] Auf den Treppen und Fluren ist zur Einhaltung der Abstandsregelung der „Rechtsverkehr“ verpflichtend.

5. Nur pädagogisch begründete wechselnde Nachbarschaft

- [19] Wo dies möglich ist, sollten Schüler(innen) neben denselben Personen sitzen. Dies ist aber gegen das wichtige Anliegen abzuwägen, Gruppenarbeit zu ermöglichen und andere Formen, um den Unterricht nicht nur frontal zu erteilen.
- [20] Bei Gruppenarbeiten im Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit ihren direkten Umsassen (daneben, davor, dahinter) zusammenarbeiten, insbesondere wenn diese Phase mehr als nur wenige Minuten dauert.
- [21] In den Kursen der Sek II sollen die Sitzpläne wo immer möglich so gestaltet werden, dass immer dort, wo zwei Schüler(innen) verschiedene Kurse gemeinsam besuchen, sie auch dort zusammensitzen.

6. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten

- [22] Die Schüler(innen) und alle Mitarbeiter werden an die „Husten-Etikette“ erinnert: Immer in ein (frisches) Taschentuch oder die Armbeuge niesen. Die Masken fangen viel ab – die „Nies-Etikette“ war und ist aber zu allen Zeiten sinnvoll, um Ansteckungen zu vermeiden.
- [23] Die Familien werden gebeten, das auch zu Hause bewusst einzuüben.

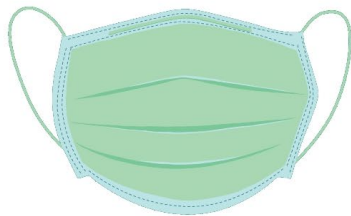
7. Medizinische Masken tragen

[24] Das Risiko der Verbreitung von Viren durch Speicheltröpfchen oder mit der Atemluft kann durch eine gute Maske über Mund und Nase reduziert werden. Die Maske stellt aber auch eine Belastung dar und behindert die Kommunikation im Unterricht.

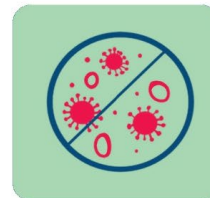
Für alle, die sich nicht auf einem festen Sitz- oder Sprechplatz befinden, ist das Tragen einer „medizinische Maske“ vorgeschrieben. Solche Masken sind die sogenannten **OP-Masken**, Masken des **Standards FFP2 und höheren Standards** jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (Standard KN95/N95). Im Folgenden wird einfach von „**Maske**“ gesprochen, wenn medizinische Masken wie hier beschrieben gemeint sind.

[25] Alle sind frei, aus eigener Entscheidung eine Maske auch dann zu tragen, wenn dies während des Unterrichts nicht vorgeschrieben ist. Die Lehrkräfte können die Schülerinnen und Schüler bitten, bei Wortbeiträgen zur besseren Verständlichkeit die Maske abzunehmen.

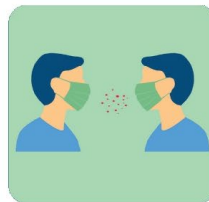
„OP-Maske“



Schützt vor allem andere Personen.



Schützt vor Tröpfchen, weniger vor Aerosolen

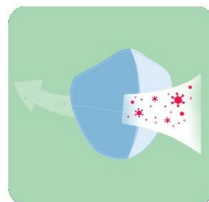
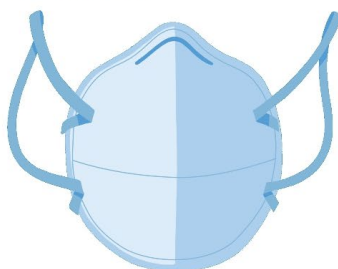


Eigenschutz – wenn alle mitmachen



Leider nicht nachhaltig, regelmäßig entsorgen

FFP-Maske



Schützt vor Tröpfchen und Aerosolen



CE-Zeichen, 4stellige Nummer Norm EN 149:2001+A1:2009



Nur Masken ohne Ventil - sonst kaum Fremdschutz



5 Tage trocknen, dann wiederverwenden.



- [26] Wer den **festen Sitzplatz** eingenommen hat, sollte die Maske weiterhin meistens tragen, kann sie aber abnehmen. Sitzen Schülerinnen und Schüler zu Gruppenarbeit etc. in wechselnden Kombinationen, gilt dort in jedem Fall die Maskenpflicht. Zum **Sprechen** z.B. vor der Klasse auf Aufforderung durch die Lehrkraft kann die Maske kurzzeitig abgenommen werden.
- [27] Im Freien kann die Maske abgenommen werden. Wer freiwillig im Gebäude durchgehend die Maske trägt, sollte diese Pausen nutzen, um durchzuatmen.
- [28] [ausgesetzt].
- [29] Beim **Sportunterricht** ist beim Umkleiden die Maske möglichst durchgehend zu tragen. Während des Unterrichts in der Halle darf die Maske nur dann abgenommen werden, wenn dies im Einzelfall bei Übungen durch die Lehrkraft angesagt wird.
- [30] Beim **Schwimmen** ist in den **Umkleiden** durchgehend Maske zu tragen.

Ausnahmen

- [31] [ausgesetzt]
- [32] In der **Mensa** kann die Maske erst abgenommen werden, wenn man auf einem markierten Platz mit Abstand sitzt.
- [33] [ausgesetzt]

8. Räume gut lüften

- [34] Solange die **Außentemperatur über 18°C** liegt, werden die Räume während und nach dem Unterricht **dauerhaft**, ausreichend und kräftig gelüftet.
- [35] Wenn die Außentemperatur **unter 18°C** liegt, dürfen die Fenster **nicht gekippt** werden, um ein Auskühlen des Raumes und der Mauern zu verhindern. Stattdessen **muss nach jeder Schulstunde und einmal zur Mitte der Schulstunde** der Raum durch das möglichst weite Öffnen aller Fenster und nach Möglichkeit der Öffnung auch der Tür und gegenüberliegender Fenster auf dem Flur gelüftet werden (Stoßlüften).
- [36] Das **Stoßlüften dauert** etwa zwei bis fünf Minuten, je nachdem wie hoch die Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen ist bzw. wie stark das Querlüften durch Wind unterstützt wird.
- [37] Alle sind aufgefordert, sich – je nach Außentemperatur – vor dem Öffnen der Fenster und einige Minuten danach zusätzlich **warm anzuziehen**. Generell sollten in der kalten Jahreszeit alle hinreichend warm gekleidet am Unterricht teilnehmen.
- [38] In den **Sporthallen** ist eine kontinuierliche Querlüftung zu gewährleisten. Je nach Temperaturdifferenz sind dazu Außentüren, Eingangstüren und Fenster zu öffnen. In der Neuen Turnhalle kann die Zuluft durch die Lüftungsanlage gewährleistet werden. In der Alten Turnhalle ist darauf zu achten, dass sich niemand dauerhaft im direkten Bereich der Zugluft befindet. Es wird Sportbekleidung mit langen Ärmeln und Beinen empfohlen.
- [39] Die Lüftung der **Oberkirche** wird zusätzliche durch die neue Außentür unterstützt. Die Plätze im Bereich der Zuluft können bei zu geringen Außentemperaturen nicht belegt werden.

9. Oberflächen reinigen

[40] [ausgesetzt]

10. Rechts gehen

[41] Auf den Fluren werden Markierungen angebracht, die daran erinnern, dass man rechts gehen soll.

[42] Allgemein gilt die Anweisung, auf den Treppen und Fluren rechts zu gehen.

11. Organisatorische Maßnahmen

Für den Fall von neuerlich eingeschränktem Präsenz-Unterricht

[43] Die Schulleitung legt bei neuen Verordnungen in Absprache mit dem Schulträger und den Gremien auf Grundlage der geltenden staatlichen Verordnungen fest, welche Klassen, Kurse oder Teile derselben präsent am Kolleg unterrichtet werden können. Maßgebend für die Regelung im Rahmen der Vorgaben ist die Verfügbarkeit ausreichend großer Räume und sind immer auch pädagogische Fragen.

Verhalten im Schulgebäude

[44] [ausgesetzt]

[45] Die Lehrkräfte sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

Rotunde und Forum

[46] Die Rotunde und das Forum dürfen nur von Schüler(innen) der Oberstufe und **nur während Frei- oder Randstunden** genutzt werden.

[47] Im Forum und in der Rotunde muss immer dann **eine Maske** getragen werden, wenn man nicht in rekonstruierbaren kleinen Gruppen (z.B. Studiergruppen) zusammensitzt (Nachverfolgbarkeit). Es wird empfohlen, diese Gruppenbildung möglichst zu reduzieren. Wer dort allein oder in großem Abstand zu anderen sitzt, kann die Maske abnehmen.

[48] **Während der Großen Pausen** ist der Aufenthalt in der Rotunde und dem Forum untersagt.

Regenwetter

[49] Wenn wegen des Wetters die Schüler(innen) nicht auf den Schulhof gehen können, **verbleiben** alle in den Räumen, in denen sie zuletzt Unterricht hatten. Die Lehrkraft der letzten Stunde bleibt als Aufsicht im Raum.

[50] [ausgesetzt].

[51] Auch dann ist in der Pause auf eine bestmögliche **Lüftung** zu achten.

[52] Wenn Schüler(innen) auf die **Toilette** müssen, kehren sie danach in diesen Raum zurück.

Räume

[53] Physik, Chemie und Biologie sowie der Kunstunterricht kann in den Fachräumen erfolgen; die Kinder und Jugendlichen sollten nach Möglichkeit dieselben Umsassen haben wie im Klassenraum.

Mensa

- [54] [ausgesetzt]
- [55] Beim Betreten der Mensa müssen sich – nicht nur zu Pandemiezeiten - alle gründlich die **Hände waschen**.
- [56] Beim Anstehen inner- und außerhalb der Mensa ist möglichst Abstand einzuhalten; es sollte nicht im Gebäude ein Pulk ohne Abstand vor dem Einlass stehen, sondern soll eine Warteschlange auch nach draußen gebildet werden. Bei Regenwetter wird rechtzeitig durch die Schulleitung geklärt, welche Klassen in welcher Reihenfolge in die Mensa gehen.
- [57] [ausgesetzt]
- [58] Schüler(innen) aus **je einer Klasse** der Sek I sollen möglichst in Gruppen nach Klassen zusammensitzen.
- [59] Die Aufsicht wird vom Externat gestellt. Sie stellt sicher, dass der Zutritt zur Essensausgabe entsprechend den freien Plätzen gesteuert wird.
- [60] Die Schüler(innen) der **Sek II** dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands in einem eigenen Bereich im **hinteren Teil der Mensa** sitzen.
- [61] Um diese Regelungen zu gewährleisten, haben wir folgenden Ablaufplan zur Essensausgabe vorgesehen:

Klassen	Beginn	Ende
Oberstufe	12.30 Uhr	13.00 Uhr
Jgst. 5/6 wechselnd	13.45 Uhr	14.15 Uhr
	13.15 Uhr	13.45 Uhr
Jgst. 7 bis 9	13:15 Uhr	13.45 Uhr

- [62] Nach **einer Woche** werden die Anfangszeiten der Essensausgabe für die Klassen 5 und 6 gewechselt; die Zeiten regelt die Schulleitung.
- [63] Am Salate-Büffet ist wie sonst auch immer, sobald man den Platz verlässt, jeweils die Maske zu tragen.
- [64] Die Mensa wird nach Möglichkeit durchgängig ausreichend **gelüftet**. Wenn dadurch der Raum zu sehr abkühlt, muss durch die Aufsicht alle 20 Minuten ein mehrminütiges Querlüften veranlasst werden.
- [65] Bei kollegsexternen **Gästen** werden die Kontaktdaten, der Sitzplatz und der Aufenthaltszeitraum, in dem das Essen eingenommen wurde, dokumentiert.

Kirche/Krypta

- [66] **Gottesdienste** werden bis auf weiteres (außer für sehr kleine Gruppen) nicht in der Krypta, sondern nur in der Oberkirche stattfinden. Dort werden die Schülerinnen und Schüler der SEK I nur im Klassenverband sowie die aus der Oberstufe nach Deutschkursen zusammensitzen. Die verschiedenen Klassen oder Kurse sollen ausreichend Abstand zueinander wahren können.
- [67] leer
- [68] Die **Krypta** kann von einzelnen Schüler(innen) oder Erwachsenen für das private Gebet betreten werden, die dort weiten Abstand zueinander halten.

- [69] Für **nicht-gottesdienstliche** Veranstaltungen (Theater, Konzert etc.) richten wir uns jeweils nach den dann gültigen Richtlinien für Veranstaltungen.
- [70] Ein erweitertes **Reinigungskonzept** stellt die Hygiene in der Oberkirche sicher.
- [71] Über die Nutzung der Kirche für **Gottesdienste** entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kollegsseelsorger. Rein gottesdienstliche Veranstaltung finden nach den Vorgaben des Erzbistums Köln für Gottesdienste in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben statt.

Externat

- [72] Für das Externat gelten die Regelungen wie für Unterricht
- [73] [ausgesetzt]
- [74] Über die reguläre Platzverteilung wird ein **Plan** angefertigt, der bei jeder Platzänderung entsprechend angepasst wird. Der Plan wird im Schulsekretariat hinterlegt.
- [75] [ausgesetzt].
- [76] [ausgesetzt]

12. Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste



- [77] Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ermutigt, sich vollständig **impfen** zu lassen¹ und wo möglich nach den dafür vorgesehenen Monaten die Wirkung durch eine neuerliche Impfung zu verstärken ("boostern").
- [78] Der **Status** "immunisierte Person" bzw. "innerhalb der letzten 6 Monate von Covid-19 genesen" muss gegenüber dem Kolleg als Arbeitgeberin **nachgewiesen** werden. Die Mitarbeiterinnen im Schulsekretariat prüfen die Nachweise und halten das Ergebnis in Listen fest.
- [79] **Alle anderen müssen täglich**, soweit sie Dienst haben, einen negativen Covid-19-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden im Sekretariat **nachweisen**.
- [80] Wo diese extern durchgeführten Tests **ausnahmsweise** nicht vorliegen müssen die Betroffenen mindestens 20 Minuten vor Dienstbeginn einen **Selbsttest** am Tresen des Schulsekretariats bzw. in Anwesenheit der jeweiligen Bereichsleitung vornehmen und sich anschließend für 15 Minuten allein und mit Maske aufhalten, bis das Testergebnis gesichert und mitgeteilt ist.
- [81] **Bei amtlichen Besuchen** in der Schule und im Unterricht gelten dieselben Bestimmungen wie für Mitarbeiter(innen).
- [82] **Schulfremde Gäste können an Veranstaltungen** des Kollegs nur teilnehmen, wenn sie nachweislich immunisiert sind und dies vor Beginn des Treffens oder der Veranstaltung nachgeprüft wurde.
- [83] Wenn **Besprechungen mit Eltern oder Auswärtigen** stattfinden, sollen nur Immunisierte dafür in die Schule kommen, bei Nicht-Immunisierten ist eine Video-Konferenz vorzuziehen. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Gäste in jedem Fall Immunisiert und getestet sein; bei Immunisierten kann im Haus ein Selbsttest erfolgen.

¹ Impfquote im Kollegium des AKO 98,2 % - Stand 25. November 2021.

13. Selbsttest auf Covid-19

- [84] Selbsttestes für Schülerinnen und Schüler finden während der Unterrichtszeit statt, nach Möglichkeit in der oder den ersten Stunden. Auch immunisierte Personen sind eingeladen, solidarisch daran teilzunehmen, solange uns die Materialien in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen. Die Schule gewährleistet, dass dafür geeignete Räume sowie eine Aufsicht und Begleitung zur Verfügung stehen. Die Tests müssen von den Kindern und Jugendlichen selbst vorgenommen werden.
- [85] Die **Auswertung** der Tests wird von schulisch beauftragten Erwachsenen überwacht.
- [86] In NRW reicht der Schülerausweis als Nachweis für die regelmäßige Teilnahme an einem Test; wer für andere Zwecke eine Bescheinigung braucht, kann diese im Sekretariat erhalten.
- [87] Wenn ein **positives Testergebnis** vorliegt, muss die Schülerin oder der Schüler unmittelbar vom Präsenz-Unterricht ausgeschlossen werden. Das Corona-Krisenteam wird umgehend informiert und entscheidet, ob andere als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten könnten; diese können dann nur nach einem negativen Test wieder am Unterricht teilnehmen.
- [88] Die Schule gewährleistet, dass die unmittelbare **Information** der oder des positiv getesteten Schülerin oder des Schülers sowie deren Eltern nur durch für diese Situation eingewiesene Erwachsene geschieht und die Information mit einem Gesprächsangebot verbunden wird. In gleicher Weise wird die Klasse oder der Kurs betroffener Kinder oder Jugendliche nach einem pädagogischen Konzept informiert und etwaige Kontaktpersonen der Kategorie I angesprochen. Die Pflegschaften und die Eltern direkt Betroffener werden schriftlich informiert.

14. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen



- [89] Schulfremde Personen, die an Präsenzveranstaltungen auf dem Kollegsgelände teilnehmen wollen, müssen nachgewiesen immunisiert sein ("2-G"). Die Schulleitung oder der Rektor müssen entscheiden, wenn in einzelnen Fällen Personen Zutritt gewährt wird, die stattdessen nur einen aktuellen Test vorweisen können.
- [90] Für **außerschulische Veranstaltungen** unter der Beteiligung schulfremder Personen muss ein Konzept erstellt oder Regeln im Zusammenhang der Einladung benannt werden; darin wird dargelegt, wie die jeweils gültigen behördlichen Auflagen erfüllt werden.
- [91] In den Räumen des Aloisiuskollegs können die folgenden **schulischen Veranstaltungen** außerhalb des Unterrichts stattfinden:
- Erledigung von nicht-unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
 - Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und Treffen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (Pflegschaften) und dem Kolleg (MAV, Kollegskonferenz),
 - Informationsveranstaltungen für Eltern gegenwärtiger oder potentiell zukünftiger Schülerinnen oder Schüler,

- Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben.
- [92] Das **Externat** kann regelmäßig stattfinden. Es liegt dafür ein Hygienekonzept vor.
- [93] **Veranstaltungen des AKO-Forum** können stattfinden, wenn sie entweder durch das allgemeine Hygienekonzept für das AKO Forum erfasst sind oder ein spezielles Konzept vorliegt.
- [94] **Konzerte, Vortragsveranstaltungen und Theatervorführungen** in der Oberkirche oder der Rotunde sind eingeschränkt möglich.
- [95] Bei **Veranstaltungen mit Tanz o.ä.**, muss abweichend von Nr. [98] statt einem Schnelltest ein PCR-Test nachgewiesen werden (Test nach der Methode Polymerase-Kettenreaktion: zum Nachweis von SARS-CoV-2).
- [96] Über die genannten oder evtl. auch weitere Formen einer **außerschulischen Nutzung** der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.
- [97] Es liegt im Ermessen des Schulträgers, über die Schutzverordnung hinaus **Auflagen** zu machen, um die Regeln mit dem Konzept für schulische Veranstaltungen zu harmonisieren. Wenn ein Hygienekonzept notwendig ist (s.u.), ist dieses vor der endgültigen Erlaubnis dem Schulträger oder der Schulleitung vorzulegen.
- [98] Wenn **Gäste in einer Unterrichtsstunde** in einem der Räume des Kollegs teilnehmen sollen, müssen diese zuvor schriftlich bestätigen, dass keine Covid-19-Erkrankung oder ungeklärte Symptome vorliegen ([Vordruck auf der Webseite](#)) und sie geimpft, genesen sowie darüber hinaus aktuell getestet wurden ("2-G-Plus"). Für amtliche Besuche siehe [81].

neu

Teilnahme an solchen Veranstaltungen

- [99] **Bei vorwiegend oder rein gesellige Veranstaltungen** sind nur immunisierte Personen zuzulassen, die zusätzlich einen aktuellen Test vorweisen können ("2-G-Plus")
- [100] Veranstaltungen mit Gästen sind immer dann einzeln zu dokumentieren (Anlass, Teilnehmende, Termin und Dauer), wenn sich die Veranstaltung und die Teilnehmenden nicht aus dem Kalender des Schulsekretariates oder der Kollegsverwaltung ergibt.

neu

Hygieneregeln für solche Veranstaltungen

- [101] Für alle Veranstaltungen, Sitzungen etc. gilt:
- [102] Alle Teilnehmer(innen) müssen beim Betreten des Veranstaltungsraum sich entweder gründlich die Hände waschen oder diese gründlich mit bereitstehenden Desinfektionsmitteln desinfizieren.
- [103] Die Räume sind immer und bestmöglich zu lüften; bei niedrigen Außentemperaturen muss alle 20 Minuten ein Stoßlüften erfolgen.
- [104] Es ist verbindlich immer eine Maske zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht gewahrt werden kann oder die Möglichkeit der Nachverfolgung nicht gewährleistet ist. Personen aus einer häuslichen Gemeinschaft (die im Alltag zusammenleben) können auch Plätze einnehmen, die den Mindestabstand zueinander nicht einhalten („Nur wer zusammenwohnt, darf zusammen sitzen“).
- [105] Personen die für eine größere Gruppe sprechen, sollten in Sprechrichtung einen Abstand von mindestens 3m wahren.

- [106] Wenn mehr als zehn Personen an einer schulischen oder außerschulischen Veranstaltung in einem Raum der Schule teilnehmen, ist die Sitzordnung schriftlich zu dokumentieren und im Schulsekretariat zu hinterlegen.
- [107] Jede Veranstaltung, die nicht nach einem festen wöchentlichen Rhythmus stattfindet und entsprechend bekannt ist, muss in den Veranstaltungskalender der Verwaltung eingetragen werden. Anhand dieses Kalenders überprüft der zuständige Hausmeister täglich, ob der Raum vor einer nächsten Veranstaltung standardmäßig gereinigt wird oder eine Sonderreinigung erforderlich ist.
- [108] Wenn es sich um Klassen- oder Kursräume handelt, müssen die Flächen unmittelbar nach der Veranstaltung desinfiziert werden, es sei denn, es war mit der oder dem anwesenden Klassenlehrer(in) abgesprochen, dass dies der Klasse übertragen wird, die als nächstes den Raum benutzt.

15. Individuelle Voraussetzung für Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg

- [109] Wer **positiv auf COVID-19 getestet** wurde, darf das Kollegsgelände nicht betreten bzw. muss es nach Eingang der Mitteilung unmittelbar verlassen (siehe Quarantäne Nr. [131]ff). Ein positiver Selbst- oder Schnelltest kann nur durch einen negativen PCR-Test entkräftet werden.
- [110] **Kollegsangehörige mit Symptomen**, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten, sollen diese zunächst durch einen Corona-Test abklären und im Zweifelsfall 24 Stunden warten, ob sich Symptome verstärken, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- [111] Wenn **Familienangehörige** von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften (Personen die im selben Haushalt wohnen) ein **positives** Test- oder Schnelltest-Ergebnis haben oder besonders bei Corona auftretende **Symptome** zeigen (trockener Husten, Fieber, Verlust von Geschmack oder Geruch), sollen unbedingt alle aus dem Haushalt **der Schule fernbleiben**, bis die Situation geklärt ist.
- [112] Schülerinnen und Schüler bzw. in ihrem Namen deren Erziehungsberechtigte müssen zwingend zu Beginn des Schuljahres schriftlich erklären, dass sie während des ganzen Schuljahres
- [113] sich in den letzten 14 Tagen in keinem Land aufgehalten haben, für das vom Auswärtigen Amt zu dieser Zeit eine COVID-19-Reisewarnung ergangen ist (vgl. www.auswaertiges-amt.de) oder in einer Region in Deutschland waren, die behördlich als Corona-Risikogebiet erklärt wurde;
- [114] keine Symptome zeigen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen, oder dass solche Symptome ärztlicherseits als diesbezüglich unbedenklich erklärt wurden; in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, von der uns bekannt ist, dass sie Covid-19 positiv getestet wurden, dass ein solcher Kontakt vom Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt wurde oder ein negativer Test vorliegt;
- [115] das Kollegsgelände nicht betreten werden, wenn im Laufe des Schuljahres eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist;
- [116] sich über den Hygieneplan des Kollegs und die dort vermerkten Empfehlungen auch an die Eltern informieren.

- [117] Eine entsprechende Erklärung müssen auch schulfremde Personen unterschreiben, die an Unterrichtsstunden teilnehmen wollen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden analog dienstlich verpflichtet.

16. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt

Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

- [118] Wenn Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs sowie Personen, die eine Veranstaltung am Kolleg besucht haben, positiv auf Covid-19 getestet wurden, sollen sie umgehend das Kolleg informieren: An Schultagen bis 14 Uhr das Sekretariat 0228 82003-101 zu anderen Zeiten Pater Rektor Durchwahl -505 oder notfalls mobil 0176 64 280 476. Wenn es ein Schnelltest war, soll unmittelbar ein PCR-Test durchgeführt werden, bei dessen positivem Ergebnis auch sofort das Gesundheitsamt zu informieren ist.
- [119] Besteht der Verdacht, jemand aus den genannten Gruppen könnte engeren Kontakt zu jemandem haben, die oder der an Covid-19 nachweislich erkrankt ist, oder hat das Gesundheitsamt jemand als Kontaktperson der Kategorie1 eingestuft, soll die Schule per Mail über schule@aloisiuskolleg.de informiert werden.
- [120] Kollegsangehörige mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten², sollen diese zunächst ärztlich oder durch einen Corona-Test abklären oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- [121] Wer am Unterricht teilnimmt, hat sich entweder mit Unterschrift (u.U. der Erziehungsberechtigten) verpflichtet, bei Erkrankung, [Kontakten der Kategorie 1 – ausgesetzt], ungeklärten Symptomen oder Aufenthalt in Risikogebieten das Kollegsgelände nicht zu betreten, oder wurde entsprechend dienstlich durch das Kolleg als Arbeitgeber angewiesen.

Krisenteam - Informationswege

- [122] Informationen werden unmittelbar an das **Corona-Krisenteam** weitergegeben. Dieses besteht aus Herrn Odekerken, Herrn Molzberger und P. Löwenstein (Schul- und Kollegsleitung). Das Team entscheidet über das weitere Vorgehen.
- [123] Das Kolleg hat einen **Covid-19-Ausschuss** berufen, in dem unter der Leitung der Gesundheitsbeauftragten der Schule, Frau Opderbeck, Vertreter der Pflugschaften und der SV alle fachlichen Fragen diskutieren. Er wird von der Kollegs- und Schulleitung vor diesbezüglichen Entscheidungen gehört und über alle Vorfälle laufend zeitnah informiert.
- [124] Je nach Infektionsgeschehen kann das Corona-**Krisenteam** in der Beratung und Bearbeitung der Fälle durch die Gesundheitsbeauftragte der Schule oder weitere Kräfte **ergänzt** werden.
- [125] Im Falle einer **erkrankten Person** aus der Kollegsgemeinschaft oder einem Besucher/einer Besucherin, setzt sich das Krisen-Team mit dem Gesundheitsamt Bonn in Verbindung und informiert dieses über den Vorfall.

² Das Robert-Koch-Institut benennt nach Häufigkeit des Vorkommens zwischen 42% und 17%: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie mit 2% Pneumonie (Lungenentzündung) [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html – 1. Nov 2020].

- [126] [Das Schulsekretariat trägt so schnell wie möglich alle **Informationen** zusammen, wo sich die Person im Kolleg aufgehalten hat und mit wem sie zusammen gewesen ist. Dafür werden die Sitzpläne der Kurse, Klassen oder auch anderer Veranstaltungen ausgewertet. Die Unterlagen sind vertraulich und übersichtlich dem Gesundheitsamt und dem Krisenteam zur Verfügung zu stellen. – ausgesetzt]
- [127] Im Falle erkrankter Schüler(innen) setzt sich das Krisenteam mit der **Schulpflegschaft** und den betroffenen Jahrgangs- oder Klassenpflegschaften in Verbindung, informiert diese und stellt ihnen die geplanten nächsten Schritte vor. – ausgesetzt]
- [128] Bei Erkrankungen von Kollegsangehörigen informiert das Krisenteam die Mitarbeitervertretung (**MAV**). – ausgesetzt]
- [129] Wenn die Anweisungen des Gesundheitsamtes dem nicht entgegenstehen, werden möglichst zeitnah zumindest die Familien aus betroffenen Klassen oder Kursen informiert, unter Umständen auch sofort alle Kollegsfamilien und -angehörigen. – ausgesetzt]
- [130] In jedem Fall muss die erste Information vom Kolleg und darf nicht aus der Presse kommen! – ausgesetzt]
- [131] Es ist Aufgabe des Krisenteams oder der von ihm Beauftragten, alle, die die Erstinformation erhalten hatten, auch über das weitere Vorgehen bzw. den Abschluss der Maßnahme zu informieren.
- [132] Von der Verpflichtung, coronabedingte Schließungen oder Teilschließungen an das Statistik-Referat im Schulministerium zu melden, wurden Schulen in freier Trägerschaft mit Mitteilung vom 19.08.2020 (Betreff: msb20200819 - Info-Mail_Corona-Durchführung) ausdrücklich ausgenommen.

Quarantäne

- [133] Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte als Erkrankte, als Kontaktperson oder nach Reisen verpflichtend in Quarantäne gehen müssen, entscheidet alleine das zuständige **Gesundheitsamt Bonn**.
- [134] Die Schule ist daran zwingend gebunden, diesen Personen den **Zutritt** zum Kollegsgelände zu verwehren.
- [135] Personen, denen eine Quarantäne auferlegt wurde, müssen **schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung** vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Quarantänezeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst dann dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Bescheinigung wird hier vier Wochen aufbewahrt.³
- [136] Die Schulleitung kann darüber hinaus einzelnen oder Gruppen eine **begrenzte Quarantäne** empfehlen, etwa um Abklärungen durch ein Gesundheitsamt abzuwarten. [Derzeit ausgesetzt, da Umsassen nicht in Quarantäne müssen]

³ Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Bei Menschen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Isolierung sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Isolierung aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben. Ist die Covid-19-Erkrankung schwer verlaufen, muss zudem ein negatives Testergebnis vorliegen. Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich. Die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolierung verlassen kann, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der ärztlichen Betreuung.

[137] Die Beschulung von einzelnen oder Gruppen in der Quarantäne regeln die Bestimmungen der Schulleitung zum „Lernen auf Distanz“.

17. Sonstiges

[138] Die Benutzung der Corona-App für Schüler(innen) wird empfohlen. Handys dürfen daher, solange diese Regeln gelten, auch während der Unterrichtszeit angeschaltet bleiben, müssen aber während des Unterrichts auf stumm geschaltet werden. Das Verbot der Nutzung der Handys gilt allerdings weiter.

[139] Eine übersichtliche Fassung der Hygieneregeln am Aloisiuskolleg kann auf unserer Homepage eingesehen werden und wird überall im Schulgebäude plakatiert.